## Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 63.

Donnerstag, den 2. Juni

1864.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß in neuerer Zeit von Kindern sied das Berbot, das Betreten des Gottesackers von Kindern betreffend, wiederum eingeschärft.

Ueberdieß wird zur Ermittlung der Urheber bekannt gemacht, daß in der Nacht vom 21. zum 22. dieses Monats von 11 Gräbern frisch gepslanzte Blumen entwendet und bei anderen Zweige von Lebensbäumen abgeschnitten worden sind.

Die Kircheninspection.

Sroßenhain, den 31. Mai 1864.

Die Königl. Superintendur. Der Stadtrath.

Bekanntmachung. Es ist schon früher bei Vermeidung von Gelostrafen bis zu serbehältern oder Wasserständern hauswirthschaftliche Verrichtungen vorzunehmen, oder Gefäße zum Verquellen, oder aus welchem Grunde sonst stehen zu lassen.

Unser Rohrmeister, sowie die Diener sind angewiesen, alle Contraventionen anzuzeigen und stehen gelassene Gefäße, oder Geräthe behufs Ermittlung des Contravenienten in Beschlag zu nehmen.

Großenhain, den 30. Mai 1864.

Der Stadtrath.

Hierdurch werden die wegen der Dunger = Absuhre 2c. getroffenen polizeilichen Borschriften zur Beachtung bekannt gemacht.
Die Polizeibehörde.
Schickert.

Bekanntmachung, die Grubenräumung und Düngerausfuhre betr.

I. Die Abfuhre von trockenem Dünger, besonders Pferdedünger, ist unbeschränkt dann gestattet, wenn das Laden desselben nicht auf öffentlichen Straßen und Pläßen, sondern innerhalb der Höfe geschieht.

§ 2. Völlig verboten ist die Abfuhre von nassem Dünger und von Jauche, sowie das Verladen trocknen Düngers auf öffentlicher Straße während der Monate Juni, Juli und August jeden Jahres, ingleichen auch außerhalb vieser Monate während aller Jahr= und Wochen=Markts=tage in der Zeit von früh 7 bis Abends 9 uhr.

§ 3. Die Grubenräumung ist deshalb nur vorzunehmen in den Monaten Januar dis Mai und September dis December an den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag, falls keine Festage oder Märkte darauf sallen. Endlich muß auch an diesen Tagen die Ubsuhr von nassem Dünger und von Jauche und die Reinigung der Straßen im Winterzbalbjahr die spätestens Mittags 12 Uhr, im Sommerhalbziahr die spätestens Vormittags 10 Uhr beendet sein.

§ 4. Für alle Grundstücke, bei denen die Räumlichkeit es gestattet, Dünger und Jauche innerhalb des Gehöftes aufzuladen, ist das Aufladen auf der Straße unbedingt verboten.

Wo dieß unmöglich ist, darf auf der Straße nicht mehr abgelagert werden, als auf die bereit stehenden Wagen sofort wieder aufgeladen werden kann.

Zum Dünger= und Jauchentransporte dürfen zu mög= lichster Vermeidung der Straßenverunreinigung nur gut schließende Kastenwagen resp. Fässer verwendet werden.

§ 5. Sofort nach beendeter Abfuhre und bis zu den in § 2 bezeichneten Vormittagsstunden müssen Straßen und Pläße überall da, wo sie durch Düngertransporte verun= reinigt worden sind, gehörig und vollständig wieder gereinigt werden, widrigenfalls dieß für Rechnung des Verpflichteten obrigkeitswegen angeordnet werden wird.

§ 6. Verstöße und Nichtbeachtung der Vorschriften in den §§ 1—5 ziehen für den Besißer der betheiligten Grund= stücke, dagegen in dem Falle von § 4 Saß 3 für den Beslißer des vorschriftswidrigen Geschirrs, oder Gefäßes Geld= strafen bis zu 5. Ihren pack Sch

strafen bis zu 5 Thirn. nach sich.

Unsere Diener sind zu strenger Aufsichtsführung und un= nachsichtlicher Anzeigeerstattung angewiesen.

Großenhain, am 28. April 1864.

Der Stadtrath.

Bekamnamung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß laut Bescheids der Königlichen Kreisdirection die Passage durch das Rittergutszehöste zu Naundorf nur dem nachbarlichen, wirthschaftlichen Verkehre zu gestatten ist.

Besonders ist das Hindurchfahren mit schwerem Juhrwerk (Steinen) streng verboten; und haben sich Zuwiderhandelnde zu gewärtigen, daß sie angehalten, zurückgewiesen und zur Bestrafung angezeigt werden.

Maundorf, den 28. Mai 1864. Die Gutsherrschaft.

**Zagesnachrichten.** 30. Mai mehrere Petitionen wegen Abanderung Sachsen. Die erste Kammer berieth am des Gesehes vom 15. August 1855 über Berich: